

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung**Österreichische Gesundheitskasse**

Die Österreichische Gesundheitskasse verlautbart gemäß § 455 Abs. 1 ASVG:

2. Änderung der Satzung ÖGK 2025

Die Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse 2025, verlautbart unter avsv Nr. 68/2025, am 19. Dezember 2025, zuletzt geändert durch avsv Nr. 70/2025, am 19. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 54 folgender § 55 eingefügt:

„§ 55 Inkrafttreten der 2. Änderung“

2. In § 21 Abs. 2 wird der Ausdruck „17 %“ durch den Ausdruck „ein Sechstel“ ersetzt.

3. In § 29 Abs. 3 letzter Satz wird nach dem Wort „Krankengeldbezuges“ die Wortfolge „und ist in begründeten Fällen in der 63. bis 67. Woche des Krankengeldbezuges zu wiederholen“ eingefügt.

4. § 29 Abs. 4 entfällt.

5. In § 33 Abs. 1 lit. f entfällt der Ausdruck „3f und“ sowie in lit. i der Ausdruck „3a,“.

6. § 47 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Österreichische Gesundheitskasse übernimmt Transportkosten, wenn eine entsprechende ärztliche Transportanweisung über die Gehunfähigkeit des/der Versicherten (Angehörigen) vorliegt, welche ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten aufgrund des Gesundheitszustandes auszustellen ist. Dies hat aufgrund einer durch den Arzt/die Ärztin festgestellten Krankheit bzw. eines durch den Arzt/die Ärztin festgestellten Gebrechens im sozialversicherungsrechtlichen Sinn, auf Basis einer entsprechenden Diagnose zu erfolgen. Die Notwendigkeit des Transportes ist auf der Transportanweisung ausführlich medizinisch zu begründen bzw. nachzuweisen.“

7. Nach § 47 Abs. 1 werden die Absätze 1a bis 1c angefügt:

„(1a) Das Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels mangels infrastruktureller Gegebenheiten berechtigt nicht zur Durchführung eines Transportes auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse. Auch das Fehlen einer Begleitperson, mit der grundsätzlich ein selbstständiger Transport möglich wäre, begründet keine Kostenübernahme.

(1b) Gehunfähigkeit ist anzunehmen, wenn der/die Versicherte (Angehörige) nicht in der Lage ist, sich außerhalb seiner/ihrer Wohnung fortzubewegen (auch nicht in Begleitung oder mit Gehhilfe).

(1c) Bei folgenden Konstellationen kann grundsätzlich ein Transport auf Kosten der Österreichischen Gesundheitskasse verordnet werden:

1. Immundefizienz aufgrund einer Tumorbehandlung und damit verbundenes Risiko, zu erkranken
2. Isolationspflichtige Infektionserkrankungen und Gefährdung der Umgebungspersonen

Im Rahmen einer von der WHO ausgerufenen Pandemie sind bei Transporten hinsichtlich Z 2 die Bestimmungen des Epidemiegesetzes zu beachten.“

8. In § 47 Abs. 2 entfällt die Ziffer 2.

9. In § 47 Abs. 6 entfallen in Ziffer 1 und 2 jeweils lit. b.

10. In Anhang 2, Teil A, Ziffer 5 entfällt lit. c.

11. In Anhang 4, Teil B, Abs. 1 wird in den Ziffern 1 bis 3 jeweils die Zahl „25“ durch „30“ ersetzt.

12. In Anhang 4, Teil B, Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend davon beträgt die Zuzahlung zu den Kosten des unentbehrlichen Zahnersatzes für Personen, die gemäß des 2. Teiles der Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr von der Rezeptgebühr befreit sind, 20 %.“

13. In Anhang 9 entfallen die Ziffern 3 und 7.

14. Nach § 54 wird folgender § 55 samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten der 2. Änderung

§ 55. (1) Die 2. Änderung der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse 2025 tritt mit 1. März 2026 in Kraft.

2. Änderung der Satzung

(2) § 21 und § 29 Abs. 4 in der Fassung der 2. Änderung sind auf neu eintretende Versicherungsfälle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ab 1. März 2026 anzuwenden.

(3) § 33 Abs. 1, Anhang 9 und Anhang 2, Teil A, Ziffer 5 in der Fassung der 2. Änderung ist auf Leistungsansprüchen ab 1. März 2026 anzuwenden.

(4) Abweichend von Abs. 1 tritt § 47 mit 1. Mai 2026 in Kraft und ist auf Leistungsansprüchen ab 1. Mai 2026 anzuwenden.

(5) Abweichend von Abs. 1 tritt Anhang 4 mit 1. Mai 2026 in Kraft und ist auf ab diesem Zeitpunkt bei der Österreichischen Gesundheitskasse einlangende Anträge anzuwenden.“

*

Die 2. Änderung der Satzung der Österreichischen Gesundheitskasse 2025 wurde von der Hauptversammlung am 19. Februar 2026 beschlossen. Die Genehmigung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte mit Bescheid vom 26. Februar 2026, GZ 2026-0.160.229.

Für die Österreichische Gesundheitskasse:**Wucherer****Wurzer**

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
	Unterzeichner	CN=Oesterreichische Gesundheitskasse, OU=Oesterreichische Gesundheitskasse, O=Oesterreichische Gesundheitskasse, C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2026-02-27T10:41:36+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialversicherung.at/verifikation/	